

Joseph Khoury

Die Bischofswahl in den Ostkirchen

Einleitung

Seit dem christlichen Altertum ist die Wahl der Bischöfe im Leben der Kirche ein Ereignis von erstrangiger Bedeutung. Der Bischof ist als Nachfolger der Apostel das Haupt seiner Eparchie. Er hat in ihr alle Macht inne und vereinigt sie in seiner Person kraft der sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt des Episkopates und dessen Gliedern¹. Die Art und Weise der Wahl für das bischöfliche Amt hat im Lauf der Geschichte der Ostkirchen wie auch der lateinischen Kirche freilich verschiedene Formen angenommen.

Ziel unserer kurzen Darlegung ist zunächst, die geschichtliche Entwicklung dieser Wahl in den Ostkirchen aufzuzeigen; anschließend werden wir uns etwas bei der gegenwärtigen Gesetzgebung des diesbezüglichen MP «Cleri sanctitati» (1957) aufhalten und endlich einige Erwägungen über die laufende Neufassung des Kirchenrechts im Blick auf unser Problem anfügen².

I. Die Wahl der Bischöfe im ehemaligen gemeinen Recht

Die Ostkirchen richteten sich in der Wahl ihrer Bischöfe nach den durch die orientalischen Konzilien in der Mitte des 4. Jahrhunderts vorgeschriebenen Normen. Damals war die Bestellung der Bischöfe Sache des Bischofskollegiums der Provinz. Das Konzil von Nikäa (325) schreibt: «Es ist sehr ratsam, daß der Bischof von allen Bischöfen der Provinz geweiht wird. Sollte sich das aufgrund einer drängenden Notwendigkeit oder wegen der Weite des Weges als schwierig erweisen, so sollen zur Weihe auf jeden Fall mindestens drei Bischöfe anwesend sein, und die abwesenden Bischöfe sollen ebenfalls wählen und ihre Meinung schriftlich zur Kenntnis bringen; die Bestätigung der in jeder Provinz vollzogenen Ordination steht dem Erzbischof zu.»³

Dasselbe Konzil erklärt noch genauer: «Im allgemeinen möge folgendes ganz klar sein: wenn

jemand ohne Zustimmung des Erzbischofs zum Bischof bestellt wird, so erklärt die große Synode: Ein solcher Kandidat darf nicht als Bischof angesehen werden. Wenn aber der Kandidat durch eine allgemeine und vernünftige Entscheidung aller und der kirchlichen Regelung entsprechend bestimmt wurde und nun zwei oder drei aus persönlichen Gründen dagegen sind, dann ist die Meinung der Mehrheit ausschlaggebend.»⁴

Die gleichen Normen werden von den Konzilien von Antiochia, Laodikäa, Nikäa II und Karthago wieder aufgenommen⁵. Das achte Ökumenische Konzil beschränkt die Wahlfähigkeit ausdrücklich auf das Bischofskollegium allein und schließt so jede Teilnahme der Laien aus, auch wenn es sich um führende Persönlichkeiten oder um Fürsten handeln sollte, außer es würde einer von ihnen vom Kollegium eingeladen⁶.

In der Folge dieser Normen des christlichen orientalischen Altertums geschah bis zur Bildung der neuen Patriarchate der Unierten und der Zelebration ihrer eigenen Synoden die Wahl auf der Provinzialsynode der Bischöfe mit absoluter Stimmenmehrheit unter Beachtung der Wünsche des christlichen Volkes. Der Metropolitanbischof bestätigte in seiner Eigenschaft als erster Bischof der Provinz den Wahlvorgang und die Konsekration; durch ihn befanden sich die Neugewählten in Gemeinschaft mit dem Stuhl Petri⁷. Mit der Errichtung der modernen Patriarchate wurde für den Metropolitanbischof vor seiner Bestätigung die Zustimmung des Patriarchen erforderlich⁸. Die Dazwischenkunft des Papstes geschah nur gelegentlich und trat im wesentlichen erst dann in Erscheinung, wenn bei einer Wahl eine Regelwidrigkeit festgestellt wurde.

II. Die Wahl der Bischöfe im Sonderrecht der patriarchalen Ostkirchen

1. Die maronitische Kirche

Die maronitische Kirche konnte in ungebrochener Treue zum Stuhl Petri und durch die eng an den Patriarchen gebundene Organisation das unangetastete Erbe der orientalischen Bischofswahlen bewahren. Die Wahl der Bischöfe erfolgte durch den Patriarchen zusammen mit seiner Synode, mit Rücksicht auf das Urteil der führenden Persönlichkeiten der Gemeinschaft. Nach alter Gewohnheit würde das Volk zuvor gefragt, und mit Ausnahme schwerwiegender Gründe voll-

zog sich die Wahl unter den von ihm angenommenen Kandidaten⁹. Dieses Verfahren wurde durch das libanesische Konzil (1736) kodifiziert, «in forma speciali» genehmigt und keinerlei päpstlicher Bestätigung unterworfen.

2. Die melkitische Kirche

Auch sie blieb den alten Traditionen, die die Bischofswahl entsprechend den Normen der ersten orientalischen Konzilien regelten, treu. Im Lauf der Jahrhunderte hat sich diese Wahl in zwei recht bezeichnenden Verfahren verfestigt, je nachdem es sich um die Eparchie von Aleppo oder um andere Eparchien handelte. In Aleppo war die Wahl dem Weltklerus vorbehalten, der in Gegenwart der Notabeln der Stadt zur Wahl schritt; diese letzteren sollten den guten Verlauf der Wahl bezeugen. Das Ergebnis des Übereinkommens wurde dem Patriarchen überbracht, der sich vergewisserte, daß gegen die Weihe kein kanonisches Hindernis vorlag; dabei beriet sich der Patriarch mit den Bischöfen seiner Kirche. Nach der Konsekration des Neugewählten überreichte ihm der Patriarch die Jurisdiktionsbulle über Aleppo.

In den anderen Eparchien schlug der Patriarch vor den Wahlgängen des Episkopates drei von ihm selbst ausgewählte Kandidaten vor. Die Bischöfe bestätigten diesen Vorschlag mit absoluter Mehrheit. Die Liste wurde hernach dem Weltklerus unterbreitet, der den neuen Bischof in Gegenwart der führenden Persönlichkeiten der Gemeinschaft zu wählen hatte¹⁰.

Wenn die Wähler in beiden Fällen nach einem zweimaligen Wahlgang sich nicht auf einen Kandidaten einigen konnten, wurde die Wahl dem Patriarchen übertragen¹¹.

Auch hier trat der Heilige Stuhl in keiner Weise dazwischen. «Die melkitische Synode», so schrieb Bischof Edelby, «schritt unter dem Vorsitz des Patriarchen stets frei zur Wahl der Bischöfe, ohne an irgendeine vorherige Bevollmächtigung oder eine Bestätigung von Seiten des römischen Stuhles gebunden zu sein. Nur aus Ehrerbietung dem päpstlichen Oberhaupt gegenüber teilte ihm der Patriarch zur Information den Namen des neuen Bischofs mit.»¹²

3. Die armenische Kirche

Die armenische Synode wählte unter dem Vorsitz des Patriarchen die neuen Bischöfe unter der

Zahl der Kandidaten, die ihm Klerus und Volk des vakanten Bischofssitzes vorgeschlagen hatten¹³. Dieses Verfahren wurde durch die Konstitution «Reversurus» (1867) geändert; von nun an durfte die Aufstellung der Kandidaten nicht mehr durch den Klerus und seine Gläubigen geschehen, sondern einzig und allein durch den Patriarchen und die auf einer Synode versammelten Bischöfe, und die Auswahl des neuen Bischofs selbst mußte durch den römischen Pontifex vollzogen werden¹⁴.

Die neuen Vorschriften wurden nicht vom gesamten armenischen Klerus angenommen. Rom mußte die Bulle «Reversurus» revidieren und das Verfahren ändern. Durch ein Dekret der Propagandakongregation vom 6. Dezember 1876 wurde festgelegt, daß die Wahl Sache der Patriarchalsynode sei; der Papst behielt sich das Bestätigungsrecht der synodalen Wahl vor. Überdies wurde dem Patriarchen die Vollmacht zugestanden, an dem Gewählten nach der Weihe die kanonische Einsetzung im Namen und in der Autorität des Papstes zu vollziehen¹⁵.

4. Die chaldäische Kirche

Die chaldäische Synode vom Jahre 1853 bestimmte: Der Klerus und das Volk überreichen dem Patriarchen eine Liste mit den Kandidaten, unter denen dieser nach Befragung der Bischöfe den Neuzuweihenden auswählt. Pius IX. erließ jedoch auf die obengenannte Konstitution «Reversurus» hin eine andere für die Chaldäer, die Konstitution «Cum ecclesiastica disciplina» (1869). Diese neue Gesetzgebung wiederholte die für die Armenier erlassenen Normen. Patriarch Joseph Audo widersetzte sich. Daraufhin widerrief der Papst die in der Konstitution verkündeten Grundsätze und gewährte den Chaldäern die gleichen Zugeständnisse wie den Armeniern, daß nämlich der Patriarch mit seinen Bischöfen auf einer Synode den Mann wählen konnte, den er wollte, und die Wahl anschließend dem Heiligen Stuhl zur Bestätigung vorlegte¹⁶.

5. Die syrische Kirche

In der syrischen Kirche wurde die Wahl des neuen Bischofs durch den Patriarchen und seine Bischöfe auf der Basis eines einzigen, vom Klerus und vom Volk des vakanten Bischofssitzes vorgeschlagenen Kandidaten vollzogen. Da die Wahl auf diese Weise stark eingeschränkt war,

verbesserte die Synode von Charfé (1854) diese Regelung und forderte, daß mindestens drei Kandidaten vorgeschlagen werden sollten. Gleiche Verfügungen wurden auf der Synode von 1888 beschlossen: der Klerus und die führenden Persönlichkeiten der vakanten Eparchie sollten dem Patriarchen drei Kandidaten vorschlagen; dieser entscheidet dann mit seinen auf einer Synode versammelten Bischöfen; der Papst bestätigt anschließend die Wahl des neuen Bischofs¹⁷.

6. Die koptische Kirche

Leo XIII. stellte zwar in seiner Bulle «Christi Domini» das koptische Patriarchat von Alexandrien mit seinen beiden Bischöfen von Heropolis und Theben wieder her, behielt sich jedoch das ausschließliche Recht vor, andere Bischofssitze zu gründen und sie mit ihrem eigenen Bischof zu besetzen.

1898 erlaubte die Synode von Alexandrien dem Patriarchen und drei zuvor bestimmten Bischöfen, dem Heiligen Stuhl eine Liste mit drei Kandidaten vorzulegen, unter denen Rom den neuen Bischof eines vakanten Sitzes wählen konnte¹⁸.

III. Die Wahl der Bischöfe im Sonderrecht der nichtpatriarchalen Ostkirchen

Die Bischöfe der bulgarischen, ruthenischen, rumänischen, italoalbanischen, malabarischen, malankarischen, ukrainischen und äthiopischen Kirchen, die alle keinem Patriarchen unterstehen, werden unmittelbar durch den Heiligen Stuhl ernannt¹⁹.

Unmittelbar vor der von Pius XII. (1957) erlassenen neuen Kirchenordnung, die für alle orientalischen Kirchen in gleicher Weise gelten sollte, ergab sich für die Bischofswahlen also folgendes Bild:

1. In den maronitischen und melkitischen Patriarchalkirchen erfolgte die Wahl auf der Patriarchalsynode. Der Patriarch teilte den Namen des Neugewählten dem Heiligen Stuhl mit. Erst unter Benedikt XV. wurde es in Rom üblich, nach Kenntnisnahme der Wahl eines neuen Bischofs bei den Maroniten oder den Melkiten in den «Acta Apostolicae Sedis» die Erklärung zu veröffentlichen, daß der Heilige Vater diese Wahl «ratam habuit», das heißt, daß er sie als gültig anerkenne²⁰.

2. In den armenischen, chaldäischen und syrischen Kirchen mußte die auf der Synode vollzogene Bischofswahl durch den Papst bestätigt werden.

3. In den nichtpatriarchalen Kirchen, wo immer sie sich auch befanden, war die Ernennung der Bischöfe dem Papst vorbehalten.

4. In allen orientalischen Kirchen war die Entscheidung synodal und kollegial, ohne daß dadurch die Vorrangstellung des Patriarchen in Frage gestellt wurde. Ihm stand es zu, die Informationen über die Kandidaten einzuholen und auf der Synode den Vorsitz zu führen; in gewissen Kirchen besaß er allein das Vorschlagsrecht.

5. Die *Teilnahme der Gemeinde an der Bischofswahl* – eine Teilnahme unter verschiedenen Formen – war in allen orientalischen Kirchen bezeugt. In der melkitischen Kirche befähigte die Synode von 1790 Volk und Klerus der Diözese von Alep, den neuen Bischof zu wählen. Natürlich mußte die Wahl anschließend durch den Patriarchen und die Gesamtheit der Bischöfe bestätigt werden. In den anderen Diözesen war die Rolle der Laien und des Klerus stärker eingeschränkt, wobei sie freilich immer als Wähler im eigentlichen Sinne galten²¹. Die libanesische Synode schrieb vor, daß der künftige Bischof von den Gläubigen der vakanten Diözese genehmigt werden müsse. Das Volk bekundete als erstes dem Patriarchen seinen Wunsch, diesen oder jenen Kandidaten zum Bischof zu haben. Sollte der Patriarch die Kandidaten der Gläubigen ein erstes und ein zweites Mal ablehnen, dann war er gehalten, die Annahme seines eigenen Kandidaten durch den Klerus und die Gläubigen noch vor der Weihe durchzusetzen²². In den armenischen und chaldäischen Kirchen waren Volk und Klerus eingeladen, die Liste der anlässlich der Vakanz eines Bischofssitzes aufgestellten Kandidaten der Bischofssynode vorzulegen. Die Synode von Chafré (1888) bevollmächtigte das Kirchenvolk, dem Patriarchen drei Kandidaten vorzuschlagen, damit er aus ihnen einen wähle²³. In der koptischen Kirche hatten die Laien und der Klerus nur konsultative Stimme²⁴. In der ukrainischen Kirche nahmen Klerus und Laien nie an der Wahl ihrer Bischöfe teil. In Rumänien dagegen konnte nur der Klerus die Kandidaten dem Heiligen Stuhl vorschlagen. Unter den Habsburgern behielt sich der Kaiser das Recht vor, unter den drei ihm durch den Klerus vorgeschlagenen Kandidaten selbst einen auszuwählen und ihn

dem Heiligen Stuhl mitzuteilen. Dieses Vorrecht wurde nach dem Fall der Habsburger abgeschafft. Indessen sprach 1927 ein Konkordat dem Klerus das Recht zu, dem Heiligen Stuhl gelegentlich der Bischofswahl für den Metropolitan-sitz eine Liste mit drei Kandidaten vorzulegen²⁵.

IV. Die Bischofswahl nach dem MP «Cleri sanctitati»

Der Gesetzgebung vom Jahre 1957 war ein durch die Kongregation für die Ostkirchen an alle Oberhirten dieser Kirchen gerichtetes «de mandato SS.mi» vom 15. Dezember 1951 vorausgegangen²⁶. Dadurch wurde jener Teil des Kodifizierungsentwurfs für das Ostkirchenrecht, der die Bischofswahlen betraf, verpflichtend. Die neue Kirchenordnung trat sofort in Kraft, sollte aber bis zur vorgesehenen Veröffentlichung des MP «Cleri sanctitati» am 2. Juni 1957 eine Verhaltensregel zum Gebrauch der Oberhirten bleiben.

Die neue Gesetzgebung bestätigt das Recht des Papstes auf freie Ernennung der Bischöfe in allen orientalischen Riten; er behält sich auch das Recht ihrer Bestätigung vor, wenn sie auf den Patriarchalsynoden gemäß den Vorschriften der Kanones 252–254 rechtsgültig gewählt wurden.

Die synodale Bischofswahl kann entsprechend einem der beiden im MP «Cleri sanctitati» vorgesehenen Verfahren geschehen.

A. Erstes Wahlverfahren (can. 252f)

Der Patriarch sammelt die Informationen und Dokumente, die die von ihm dem Episkopat vorzuschlagenden Kandidaten betreffen. Anschließend beruft er die Bischofssynode ein; diese wählt unter den vorgeschlagenen Kandidaten den neuen Bischof. Sofort nach den Wahlgängen übermittelt der Patriarch dem Heiligen Stuhl das Ergebnis und erbittet die Bestätigung des Gewählten. Bis dahin ist es nicht gestattet, den Namen des Gewählten irgend jemandem, auch nicht dem Betreffenden selbst, zur Kenntnis zu bringen. Erst wenn die Bestätigung des Heiligen Stuhles beim Patriarchen eingetroffen ist, fragt dieser den Neugewählten, ob er das Bischofsamt annehme. Daraufhin informiert er den Heiligen Stuhl und kommt mit ihm überein, die Wahl in Rom und am Ort selbst zu veröffentlichen.

Dieses Verfahren richtete sich nach der in den armenischen, chaldäischen und syrischen Kirchen geltenden Ordnung: es ist freilich nicht ohne Nachteile. Aufgrund schwerwiegender, gegen die Person des Gewählten erhobener Vorbehalte könnte der Papst der vollzogenen Wahl die Bestätigung verweigern, was den Patriarchen und seine Synode in Mißkredit brächte. Es könnte auch sein, daß der Gewählte seine Beförderung zur Bischofswürde nicht annähme; in diesem Falle wäre die päpstliche Bestätigung sinnlos gewesen.

Um allen diesen Schwierigkeiten vorzubeugen, sieht die Gesetzgebung einen zweiten Verfahrensweg vor.

B. Zweites Verfahren (can. 254)

Zusammen mit seiner Synode stellt der Patriarch eine Liste zum Bischofsamt geeigneter Kandidaten auf. Diese Liste wird dem Heiligen Stuhl zur Erlangung des «nihil obstat» vorgelegt. Nach der üblichen Praxis der Kurie besitzt diese Zusage nur eine Gültigkeit von sechs Monaten. Die Synode tritt zusammen und wählt aus den «episcopabiles» den neuen Bischof. Gleich nach den Wahlgängen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses selben can. 254 kann der Patriarch «illico ad ulteriora procedere». Das bedeutet, daß er ohne weitere Befragung des Heiligen Stuhles das synodale Wahlergebnis veröffentlichen und sogar die Bischofsweihe erteilen kann. Im allgemeinen besprachen sich die Patriarchen aus Ehrerbietung dem Heiligen Stuhl gegenüber vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Rom.

Falls die Bischöfe den neuen Bischof aus Kandidaten gewählt hätten, die nicht auf der vom Heiligen Stuhl bestätigten Liste standen, würde man den für das erste Wahlverfahren vorgesehenen Vorschriften folgen.

Seit einigen Jahren benützt der Osservatore Romano nicht mehr den Ausdruck «Bestätigung», sondern «Zustimmung», wenn er in seiner Spalte «provvista della Chiesa» die orientalischen Bischofswahlen veröffentlicht. Dies scheint der Vorschrift des can. 392,2 zuwiderzulaufen, der die «Bestätigung» der vollzogenen Wahl vorsieht.

Der Hauptnachteil des beschriebenen Verfahrens ist die zweimalige Berufung auf den Heiligen Stuhl, bevor eine Bischofswahl veröffentlicht werden kann. Denn es war notwendig gewor-

den, dem Papst das Ergebnis einer Wahl, der er zuvor zugestimmt hatte, zur Kenntnis kommen zu lassen, noch bevor dieses Wahlergebnis durch die Nachrichtenmittel der Öffentlichkeit bekannt wurde.

In den nichtpatriarchalen Kirchen und Gebieten gehört die Ernennung der Bischöfe stets in den Zuständigkeitsbereich des Heiligen Stuhles.

In ihrer Gesamtheit gesehen hat die Reform den Vorteil, das Verfahren der Bischofswahlen in den orientalischen Kirchen zu vereinheitlichen und die Beteiligung des Papstes an einer so wichtigen und den Primat des römischen Bischofs zuinnerst angehenden Sache deutlich herauszustellen. Doch hat diese Reform den Laien in der Wahl ihrer Bischöfe nicht das ihnen vormals zukommende nötige Wirkungsfeld belassen.

V. Konziliare Ausrichtung und Revision des MP «Cleri sanctitati»

Das Konzilsdekret «Orientalium Ecclesiarum» bestimmt in Artikel 9, «daß ihre [der Patriarchen der Ostkirche] Rechte und Privilegien nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden sollen. Es sind dies jene Rechte und Privilegien, die galten, als Ost und West noch geeint waren, mag auch eine gewisse Anpassung an die heutigen Verhältnisse notwendig sein..»

Unter den Patriarchatsrechten, die «wiederhergestellt» werden sollten, befinden sich jene, die die Bischofswahlen angehen und deren sich die Patriarchen vor dem MP «Cleri sanctitati» und sogar noch vor den jüngsten Synoden der unierten Glaubensgemeinschaften erfreuten. Diesen Rechten gemäß «geschah die Bestimmung der Bischöfe immer durch Wahl auf einer Provinzalsynode unter dem Vorsitz des Metropoliten oder auf einer Patriarchalsynode unter dem Vorsitz des Patriarchen oder schließlich auf jeder anderen Synode mit interner kirchenrechtlicher Eigenständigkeit»²⁷.

Nach der Veröffentlichung des Dekrets «Orientalium Ecclesiarum» erklärte die melkitische Kirche in einem an Papst Paul VI. gerichteten Schreiben, sie sei entschlossen, zur Wahl neuer Bischöfe zu schreiten, «ohne an die einschränkenden Anweisungen des [genannten] Motuproprio gehalten zu sein, insbesondere was

die Verpflichtung betrifft, für die Listen der Wählbaren oder für die Bischofswahlen selbst die Bestätigung durch den Römischen Stuhl einholen zu müssen»²⁸.

Die melkitische Kirche leugnet deswegen nicht das unveräußerliche Recht des Papstes, in jedem Einzelfall einzugreifen; doch dies «schließt nicht die Verpflichtung des Eingreifens, das heißt der Ausübung dieses Rechtes, ein»²⁹.

Das Staatssekretariat hat in seinem am 16. Juli 1965 an Patriarch Maximos IV. gerichteten Brief folgende Punkte unterstrichen: Das Eingreifen Roms hinsichtlich der Bischofswahlen erwies sich für die Ostkirchen stets als vorteilhaft; es hat diese Kirchen gegen die Einmischung der weltlichen Autoritäten verteidigt; die römische Bestätigung der Bischofswahlen war von einigen Ostkirchen erbeten, nicht aber von den Päpsten aufgedrängt worden; das Ökumenische Konzil selbst läßt verstehen, daß man die alten Rechte und Privilegien der Patriarchen einigermaßen den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen muß; es ist nicht angebracht, Rom des Rechtes einer gewissen zurückhaltenden Kontrolle über die Bischofswahlen, die in der Vergangenheit ausgezeichnete Ergebnisse zeitigte, zu berauben...³⁰.

In der Folge schlug die melkitische Kirche vor, «ein der Wahl vorausgehendes praktisches Verfahren anzuwenden, das einerseits dem Patriarchen persönlich erlaubt, von Rom vertrauliche und nützliche Informationen einzuholen, und andererseits dem Papst, falls dieser es für angemessen hält, die konkrete Möglichkeit bietet, entweder direkt einen Kandidaten zu bestimmen oder unter Anwendung seines Rechtes als Oberhaupt der katholischen Kirche einen Kandidaten abzulehnen»³¹.

Die Angelegenheit wurde unter Bezugnahme auf die «Zentrale Kommission für die Koordinierung der nachkonziliaren Arbeit und die Interpretation der Konzilsdekrete» durch eine authentische Auslegung des Artikels 9 entschieden, dergemäß «die Patriarchen die Namen der Kandidaten vorlegen und dann warten müssen, bis der Heilige Stuhl seine Antwort über deren Eignung erteilt. Einem sehr alten Brauch entsprechend können die Patriarchen die Bestätigung des Papstes auch erbitten»³².

I. Žužek findet, daß das Vorgehen der Melkiten (Wahl der neuen Bischöfe ohne Genehmigung Roms) durchaus mit dem Artikel 9 des Dekretes übereinstimmt und daß der offizielle Briefaustausch zwischen Rom und dem melkiti-

schen Patriarchen eine Anwendung und Interpretation des Artikels 9 darstellt, die zweifellos einen Einfluß auf die künftige ostkirchliche Gesetzgebung haben wird³³.

VI. Die Bischofswahl im Schema der neuen Kodifizierung

Die Kommission betrachtet die Bischofswahl als eine der allerwichtigsten Angelegenheiten für die Ostkirchen. Die Grundprinzipien, nach denen sich die Kommission in der Ausarbeitung der neuen Rechtsordnung richtete, sind, wie der Relator der Kommission, I. Zužek, schreibt, «die Frucht langwieriger Überlegungen und Forschungsarbeiten, die sich auf sehr umfassende Angaben über die von den Patriarchalsynoden für die Bischofswahlen angewandten Verfahren gründeten, und dies, nachdem das Zweite Vatikanische Konzil den Artikel 9 des Dekrets über die Ostkirchen verfaßt hatte³⁴.

Diese Grundsätze sind folgende: eine wirkliche Kollegialität, die von seiten aller Bischöfe einer orientalischen Kirche die weitestgehende Mitverantwortung erfordert; die Aufstellung einer Liste der Kandidaten; die Möglichkeit, den neuen Bischof aus Männern zu wählen, die nicht auf dieser Liste stehen; die Bischöfe selbst und nicht nur der Patriarch allein, wie im *ius vigens* (can. 252) vorgesehen, holen die Auskünfte über die Kandidaten ein, die sie vorschlagen; eine diskrete Erfragung nicht nur der «presbyteri eparchiae vacantis», sondern auch noch einiger an Klugheit und christlicher Lebensführung hervorragender Laien³⁵.

Sind die Informationen eingeholt, so hat der Patriarch immerhin noch die Möglichkeit, sie zu vervollständigen, wenn es notwendig ist, und anschließend «rem ad omnes Synodi sodales transmittat.» Die Synode tritt zusammen, erstellt in einem Wahlgang eine Liste von Kandidaten, die der Patriarch der Zustimmung des Papstes überläßt. Nach erhaltener, zeitlich unbegrenzter Zustimmung kann die Synode zur Wahl nach den bestehenden Normen übergehen³⁶.

Die Synode kann einen Kandidaten wählen, der sich auf der zuvor dem Heiligen Stuhl mitgeteilten Liste befand; sie hat aber auch die Möglichkeit, einen zu wählen, der vorher nicht angegeben worden war. Im ersten Fall bewilligt die neue Gesetzgebung dem Patriarchen die Vollmacht, die Zustimmung des Gewählten zu erfra-

gen und dann das Ergebnis der Wahl dem Heiligen Stuhl bekanntzugeben, wobei er den Tag der in Rom und am Ort selbst gleichzeitigen Bekanntmachung der Besetzung des Bischofsstuhles angibt. Dieses Vorgehen bringt praktisch gesehen das «illico ad ulteriora procedi» des MP «Cleri sanctitati» (can. 254) zur Anwendung. Im zweiten Fall informiert der Patriarch den Heiligen Stuhl und bittet den Heiligen Vater um seine Zustimmung, da die Verlautbarung der Ergebnisse gemäß dem can. 252 des MP «Cleri sanctitati» erst geschehen kann, wenn die Zustimmung des Papstes vorliegt³⁷.

Dieses Vorgehen ist nur gültig für Kirchen, die Patriarchen und Großerbischofen unterstehen; bei den anderen Kirchen liegt die Zuständigkeit für die Bischofsernennung beim Papst.

Für die Bischofsernennung außerhalb der Patriarchate unterbreiten die Patriarchen mit ihren Synoden dem Papst eine «terna» von Kandidaten. Diese Ordnung übernimmt die im Jahre 1970 von der Kongregation für die Ostkirchen erlassenen Normen³⁸.

VII. Zukunftsaussichten

Die neue Gesetzgebung, die gewiß noch nicht ihre endgültige Fassung erreicht hat, hält sich zur Zeit auf dem Stand einer Erprobung der bestehenden Ordnung, wobei die obengenannten Änderungen eingefügt werden. Es kommt einen der Wunsch an, die Anpassung der Rechte und Privilegien der Patriarchen an die heutigen Verhältnisse möchte deutlicher unterschieden und klarer ausgesagt werden.

So ist auch die Frage nach dem Recht des Bischofs des orientalischen Ritus auf die unmittelbare «communio» mit dem obersten Hirten der katholischen Kirche ein Punkt, der mehr Beachtung verdiente. Man kann sich ja fragen, ob die Ostkirchen nicht deswegen um die römische Bestätigung der Bischofswahlen ersucht haben, wie es das Staatssekretariat an Patriarch Maximos IV. schreibt, weil ihnen das gerade als Ausdruck dieser durch die Vermittlung des Patriarchen vollzogenen «communio» erschien³⁹.

In der neuen Kodifizierung wird in Richtung auf eine wirksamere synodale Kollegialität hingearbeitet. Es wäre angemessen, die Verbindungen, die zwischen der Patriarchalsynode und den Bischöfen der nichtpatriarchalen Gebiete bestehen, klarer zu umschreiben. Dieses Problem hat

weitaus größeres Gewicht als die Wahl eines Bischofs und die jurisdiktionellen Bindungen.

Endlich wäre es wünschenswert, daß die neue Ordnung die passende Art und Weise finden

könnte, um die Erwartungen und Wünsche der Laien in der Wahl der Bischöfe kräftiger vernehmen zu lassen. Bekanntlich sind ja die Wahl eines Bischofs und seine Weihe nicht dasselbe.

¹ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 4; Pius XII., *Motuproprio* «Cleri sanctitati», can. 392.

² Nuntia (Organ der Kommission für die Revision des kanonischen Ostkirchenrechts) 9 (1979).

³ Jean Gaudemet, *Les Elections dans l'Eglise Latine des origines au XVIe siècle* (Paris 1979) 16f; vgl. auch S.C. Orientale, *Codificazione canonica orientale*, Studi preparatori: can. 329–390 (De Episcopis).

⁴ Jean Gaudemet, aaO. 17.

⁵ AaO. 17.19.

⁶ Vgl. Mansi, XVI, col. 174.175.

⁷ Gustave Thils, *Choisir les évêques? Elire le Pape?* (Paris 1970).

⁸ A. Coussa, *Epitome praelectionum de iure ecclesiastico orientali*, Typis Monasterii Exarchici Cryptoferratis (1948) Vol. 1, 291 und Anm. 387ff; vgl. Assemani, B.O. III, pars II, 702; *Codex Liturg. T. XIII*, 78.

⁹ Libanesische Synode (1736), III, IV, 15; vgl. Ibrahim Aouad, *Le droit privé des Maronites* (Paris 1933) 100.

¹⁰ C. Charon, *Histoire des Patriacats Melkites*, T. III (Rom 1911) 549f.

¹¹ Ebd.

¹² Néophytos Edelby, *Les Eglises Orientales Catholiques*, Coll. Unam Sanctam 76 (Paris 1970) 363.

¹³ C. Charon, aaO. 559; vgl. Mansi, T. XL, Col. 810: Konzil von Bzommar (1851).

¹⁴ C. Charon, aaO. 560; Coussa, aaO. 294; Pii IX Pontificis Maximi Acta, 1,4,304–322; 1,5,38–47.

¹⁵ C. Charon, aaO. 562; Martinis, T. VI, 2. Teil, 367.

¹⁶ C. Charon, aaO. 562; vgl. S.C. Orientale, *Codificazione canonica orientale*, Fonti, Serie II, fascicolo XVII: Die Akten der chaldäischen Synode, S. 48.

¹⁷ Synode von Charfé (röm. Ausg.) 223–225.

¹⁸ C. Charon, aaO. 563.

¹⁹ Ebd.; vgl. S.C. Orientale, *Codificazione canonica orientale*, Studi preparatori, can. 271 (De Patriarchis); Coussa, aaO. 229.

²⁰ Coussa, aaO. 298; vgl. Edelby, aaO. 363.

²¹ C. Charon, aaO. 552.F

²² Libanesische Synode, III, IV, 15.

²³ C. Charon, aaO. 552.

²⁴ Coussa, aaO. 295.

²⁵ Meletius M. Wojnar, *Participation of the clergy and laity in the election of bishops according to the discipline of*

the Oriental Catholic Churches, in: *The Choosing of Bishops*, hg. von The Canon Law Society of America (Hartford, Connecticut 1971) 61f.

²⁶ Edelby, aaO. 364.

²⁷ AaO. 362.

²⁸ Ebd.

²⁹ AaO. 360.

³⁰ AaO. 365.

³¹ AaO. 366.

³² Ebd.

³³ I. Žžuk, *Ansichten über die künftige Struktur des ostkirchlichen kanonischen Rechts: CONCILIUM 3* (1967/10) 665–675.

³⁴ I. Žžuk, *Nuntia 9* (1979) 3f.

³⁵ *Nuntia 9* (1979) 10.

³⁶ AaO. 11.

³⁷ AaO. 13.

³⁸ Erklärung der Kongregation für die Ostkirchen in AAS 62 (1970) 179; vgl. auch *Nuntia 6* (1978) 30.

³⁹ W. De Vries, *Concilium 8* (1965) 68.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

JOSEPH KHOURY

1936 in Behwita in der maronitischen Erzdiözese Tripoli, Libanon, geboren. 1964 Priesterweihe. Studien in Rom an der Gregoriana-, der Urbaniana- und der Lateran-Universität. Lizentiat in Philosophie und Theologie. Promotion zum Doctor Utriusque Iuris. Diplomprüfung über die Geschichte des modernen Atheismus. Lehrtätigkeit in Rom: Orientalisches Kirchenrecht an der Päpstlichen Theologischen Hochschule Sant'Anselmo; Sakramententheologie am Päpstlichen Institut Regina Mundi; muslimische Philosophiegeschichte und arabische und syrische Sprache an der Urbaniana-Universität. Seit 1969 Mitarbeit an der Ostkirchenkongregation der römischen Kurie. Konsultor des Sekretariats für die Nichtchristen sowie Berater der Päpstlichen Kommission für Familienfragen. Veröffentlichungen: *Jurisprudence de la S. R. Rota dans les causes des Eglises Orientales* (2 Bde.) (Rom 1972); *Introduzione alla storia della filosofia musulmana* (MS). Anschrift: Via della Conciliazione, 34, I-00193 Roma, Italien.